

## 15. Wahlperiode

## Gesetzesbeschluss

## des Landtags

**Gesetz zur Änderung kommunal-  
verfassungsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat am 14. Oktober 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 2

## Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

## 1. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

## b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

## c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

## 2. § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gibt der Landkreis ein eigenes Amtsblatt heraus, das er zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises nutzt, ist den Fraktionen des Kreistags Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten des Landkreises im Amtsblatt darzulegen. Der Kreistag regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

## 3. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann

in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“

## 4. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.

## b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgehoben werden können, bleiben dem neugewählten Kreistag vorbehalten.“

## 5. In § 26 Absatz 5 wird das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen und die Angabe „§ 105“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

## 6. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

*Fraktionen*

(1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

## 7. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig“ durch die Wörter „mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,“ ersetzt.

## b) In Satz 4 werden die Wörter „eines Viertels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

## 8. In § 30 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „bekanntzugeben“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt.

9. § 34 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

10. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

*Veröffentlichung von Informationen*

(1) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Kreistags dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.“

11. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.

12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kreistag bestimmt den Wahltag.“

b) Es wird folgender letzter Satz angefügt:

„Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.“

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung  
der Landkreisordnung

§ 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt des Landkreises,
2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung oder
3. durch Bereitstellung im Internet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse des Landkreises anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts oder der kreisangehörigen Gemeinden während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite des Landkreises so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Kreisrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

und § 50 der Gemeindeordnung und § 38 der Landkreisordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift (Artikel 11 Absatz 4) ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeisterwahl vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, findet § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

## Artikel 11

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 17, Artikel 2 Nummer 10, Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 10 § 1 treten ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 18 und 19, Artikel 2 Nummer 11, Artikel 9 und Artikel 10 § 2 und § 3 Absatz 2 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(4) Artikel 10 § 3 Absatz 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.